

## **Antrag zu § 19 FinO - Zahlungen und 20 FinO - Sachliche und rechnerische Feststellung**

**Antragsteller\_innen:** Referat für Finanzen, Soziales & stud. Angelegenheiten

### **Antragtext:**

Das Studierendenparlament möge die im Anhang beigefügte Zeichnungsberechtigung gemäß § 19 FinO - Zahlungen und 20 FinO - Sachliche und rechnerische Feststellung beschließen.

### **Begründung:**

Erfolgt ggf. mündlich

## Antrag zu § 19 FinO - Zahlungen und 20 FinO - Sachliche und rechnerische Feststellung

§ 19 (2) FinO - Die Anordnungsbefugten dürfen Kassenanordnungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen, nicht unterschreiben. Die Anordnung trifft in diesen Fällen die Vorsitzende des Haushaltsausschusses oder eine andere vom Studentinnenparlament gewählte Person.

Es wird Katharina Corleis als "andere Person" vorgeschlagen.

§ 20 (2.1) Die sachliche Feststellung obliegt der Finanzreferentin, soweit sie das Studentinnenparlament nicht während der Amtsperiode des AStA den einzelnen Mitgliedern des AStA jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich überträgt oder eine Ordnung der Studierendenschaft diese dauerhaft auf ein Amt überträgt.

Es werden vorgeschlagen:

Titelgruppe resp. Automones/unabhängiges Referat	Gewählte Person	Unterschriften Probe
Allgemeiner resp. AStA-Etat/ Titel ohne Titelgruppen	Katharina Corleis	
	Bastian Göbbels	
	Tarek Probst	
	Julia Strachanowski	
Titelgruppe 61 HGAS	gewählte Referent*innen der HGAS qua Amt (§14 (2) Satzung) siehe Protokoll im Anhang	

Titelgruppe 62 FemRef	gewählte Referent*innen des FemRef qua Amt siehe Protokoll im Anhang	
Titelgruppe 63 SchwuRef	gewählte Referent*innen des SchwuRef qua siehe Protokoll im Anhang	
Titelgruppe 64 BeRef	gewählte Referent*innen des BeRef qua Amt siehe Protokoll im Anhang	
Titelgruppe 66 Fachschaften	gewählte Referent*innen des Fachschaftenreferates qua Amt (§ 30 Satzung) siehe Protokoll im Anhang	
Titelgruppe 67 Druckerei	Katharina Corleis	
	Bastian Göbbels	
	Tarek Probst	
	Julia Strachanowski	
Titelgruppe 68 Veranstaltungen Film	Katharina Corleis	
	Bastian Göbbels	

	Tarek Probst	
Titelgruppe 71 Soziales	Katharina Corleis	
	Wojciech Stasiak	
	Tarek Probst	
	Bastian Göbbels	
Titelgruppe 72 Studieren mit Kind	Katharina Corleis	
	Wojciech Stasiak	
	Bastian Göbbels	
	Tarek Probst	
Titelgruppe 65 Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt	Katharina Corleis	
	Bastian Göbbels	
	Tarek Probst	

Titelgruppe 70 SemesterTicket	Katharina Corleis	
	Bastian Göbbels	
	Tarek Probst	
	Miriam Bourehil	
	Max Wevelsiep	

§ 20 (2.3) FinO - Mit der rechnerischen Feststellung kann auch eine im Angestelltenverhältnis beschäftigte Person beauftragt werden, die nicht zugleich mit der Kassenverwaltung (§ 19 Abs.6) betraut sein darf.

Es werden vorgeschlagen:

Titelgruppe 65 Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt	Carsten Sievertsen	
Titelgruppe 67 Druckerei	Rolf Engelhardt	
Titelgruppe 71 Soziales	Katrin Henkelmann,	
	Hans-Hermann Redenius	

	Vanja Zaprianova	
	Leonore Zamira Hack	
	Gülcan Tayan	
	Leonore Zamira Hack	
Titelgruppe 72 Studieren mit Kind	Leonore Zamira Hack	
Titelgruppe 68 Veranstaltungen Film	Benjamin Witte	

Zur Erläuterung folgender Auszug aus der Finanzordnung:

§ 20 (3) FinO - Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bestätigt die Feststellerin, dass

- a) die in der Kassenanordnung (§19 Abs. 1 FinO) und ihren Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von der Feststellerin der rechnerischen Richtigkeit (Absatz 4) zu bescheinigen ist,
- b) nach den bestehenden Bestimmungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- c) die Lieferung und Leistung sowohl als solche als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- d) Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, ggf. Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind. Liegt der Einnahme oder Ausgabe ein Vertrag oder eine sonstige Maßnahme zugrunde, so erstreckt sich die Bescheinigung auch auf den Inhalt des Vertrages oder der Maßnahme.

§ 20 (4) FinO - Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit bestätigt die Feststellerin, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in der Kassenanweisung und ihren Anlagen richtig sind. Die Feststellung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (Bestimmungen, Verträge, Tarife).